



Region Hannover

Der Regionspräsident

61 Fachbereich Planung und Raumordnung

► **Nr. 2146 (IV) AaA**

Hannover, 7. Mai 2019

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei--chend	Ja	Nein	Ent-hal--tung

Urteil des nds. OVG vom 5.3.2019

Anfrage der AfD-Fraktion vom 18. März 2019

Sachverhalt:

Mit Urteil vom 5. März 2019 wurden die Regelungen des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover, die eine Konzentrationsplanung für die Nutzung der Windenergie („Windparks“) vorsehen, für unwirksam erklärt (vgl. Az. 12 KN 202/17 u.a.)

Fragen:

1. Wer bzw. welche Gebietskörperschaften regeln in der Region Hannover aktuell den Neu- oder Ausbau von Windkraftanlagen?

Die Region Hannover ist als untere Immissionsschutzbehörde (OE 36.23) für die Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen sowie als untere Landesplanungsbehörde (OE 61.01) auf regionaler Planungsebene für die regionalplanerischen Regelungen zur Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) zuständig.

Auf der kommunalen Planungsebene können die Städte und Gemeinden jeweils über Darstellungen in ihren Flächennutzungsplänen die Windenergienutzung regeln.

Nach interner Recherche verfügt die Stadt Neustadt a. Rbge. als einzige Kommune in der Region Hannover über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) Windenergie mit Ausschlusswirkung, welcher nach dem Jahr 2012 rechtswirksam wurde und damit an

die Rechtsprechung, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, das der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1/11), angepasst ist.

Sieben Städte und Gemeinden, darunter die Städte Barsinghausen, Burgdorf, Pattensen, Springe, Sehnde, die Gemeinde Uetze (Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses steht unmittelbar bevor) und die Gemeinde Wedemark, befinden sich derzeit in der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie mit Ausschlusswirkung und verfügen zusätzlich über eine Windenergieplanung mit Ausschlusswirkung, die vor dem Jahr 2012 rechtswirksam wurde.

In den FNP von neun Städten und Gemeinden der Region Hannover, darunter die Städte Burgwedel, Gehrden, Hemmingen, Laatzen, Lehrte, Ronnenberg, Wunstorf und die Gemeinden Wennigsen und Isernhagen wird die Windenergie mit Ausschlusswirkung gesteuert, die vor dem Jahr 2012 rechtswirksam wurde.

Die übrigen vier Städte und Gemeinden der Region Hannover, die Städte Garbsen, Hannover, Langenhagen und Seelze verfügen nicht über eine rechtswirksame Steuerung der Windenergie mit Ausschlusswirkung im FNP. Hier gilt die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich.

2. Welche Klagen von Städten, Gemeinden und Trägern öffentlicher Belange gegen das RROP 2016 –Planungskonzept Windenergie- werden aktuell behandelt und welche wurden zugunsten des Klägers abgeschlossen? (Bitte auflisten nach Kläger, Gegenstand und Urteil).

Normenkontrollanträge gegen das RROP 2016 – Abschnitt Windenergienutzung – wurden gestellt von:

Kläger	Gegenstand (VRW: Vorranggebiet Windenergienutzung)	Urteil
Wasserverband Garbsen-Neustadt	VRW Barsinghausen/Seelze-Mühlenberg	offen
Stadt Pattensen	VRW Pattensen-Schulenburg und VRW Hemmingen/Pattensen/Springe-Pattensen	Unwirksamkeit der Konzentrationsplanung Windenergienutzung
Stadt Springe	VRW Hemmingen/Pattensen/Springe-Pattensen und VRW Springe-Bennigsen/Gestorf	offen
Stadtwerke Barsinghausen	VRW Gehrden-Leveste und VRW Barsinghausen/Gehrden/Wennigsen-Degersen	Unwirksamkeit der Konzentrationsplanung Windenergienutzung
Stadt Barsinghausen	VRW Barsinghausen/Gehrden/Wennigsen-Degersen und VRW Barsinghausen/Seelze-Mühlenberg	offen

Gemeinde Wennigsen	VRW Barsinghausen/Gehrden/Wennigsen- Degersen	offen
-----------------------	---	-------

Vor dem OVG wurden am 05.03.2019 vier Normenkontrollanträge verhandelt: Stadt Pattensen, Stadtwerke Barsinghausen sowie zwei private Kläger.

2a. Welche Windenergie-Vorrangflächen sind davon betroffen?

Da der 12. Senat des niedersächsischen Obergerichtes (OVG) mit Urteil vom 05.03.2019 die Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016), Abschnitt 4.3.2 Ziffer 02, in Gänze für unwirksam erklärt hat, sind alle 31 im RROP 2016 festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung betroffen.

3. Wie viele Einzelanlagen und Windparks befinden sich auf Flächen, die gem. Urteil (Az. 12 KN 202/12 u.a.) wegen bestehender rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse von einer Windenergienutzung ausgeschlossen sind?

In dem Urteil des OVG vom 05.03.2019 werden keine einzelnen Flächen wegen bestehender rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Vom Urteil betroffen sind vielmehr alle im RROP 2016 festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung (s. Frage 2a).

3a. Welche Konsequenzen ergeben sich ansonsten aus dem Urteil für existierende Windparks und Einzelanlagen?

Existierende Windenergieanlagen bzw. Windparks genießen auch ohne eine Vorranggebietsfestlegung Bestandsschutz. Dies galt und gilt auch für Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung.

4. Welche im RROP 2016 ausgewiesenen „Vorranggebiete Windenergienutzung“ wurden/werden von der Deutschen Flugsicherung (DFS) als „problematisch“ bzw. als nicht genehmigungsfähig eingestuft? Wo fand in diesem Rahmen eine Einzelfall-Projektprüfung statt und mit welchem Ergebnis?

Folgende Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen betreffen die Region Hannover und überdecken die genannten Vorranggebiete Windenergienutzung ganz oder teilweise:

Nienburg VOR: Neustadt-Niederstöcken, Neustadt-Lutter, Neustadt-Laderholz, Neustadt-Nöpke/Nord, Neustadt-Nöpke/Dudensen, Neustadt-Mandelsloh, Neustadt-Wulfelade, Neustadt-Hagen/Mariensee, Neustadt-Eilvese

Sarstedt VORDME interim: Pattensen-Schulenburg, Hemmingen/Pattensen/Springe-Pattensen, Springe-Bennigsen/Gestorf, Laatzen-Ingeln, Sehnde-Hohenfels, Sehnde-Dolgen/Evern, Lehrte/Sehnde-Sehnde Nord, Lehrte-Süd

Deister Radar: Hemmingen/Pattensen/Springe-Pattensen, Springe-Bennigsen/Gestorf, Barsinghausen/Gehrden/Wennigsen-Degersen, Gehrden-Leveste, Barsinghausen/Seelze-Mühlenburg

Hannover Radar: Wedemark-Brelingen, Wedemark-Elze/Meitze, Burgwedel-Fuhrberg

Es werden alle Windenergievorhaben in luftverkehrsrechtlichen Anlagenschutzbereichen seitens der Deutschen Flugsicherung (DFS) im Einzelfall geprüft. Auf Grundlage der Prüfung trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) eine Entscheidung nach § 18a LuftVG.

Eine negative Entscheidung nach § 18a LuftVG ist bei 9 Genehmigungsverfahren erfolgt. Im Einzelnen:

VRW Neustadt-Mandelsloh – 1 Antrag mit 10 WEA und 1 Antrag mit 2 WEA

VRW Neustadt-Eilvese – 1 Antrag mit 4 WEA

VRW Neustadt-Nöpke/Nord – 1 Antrag mit 3 WEA

VRW Neustadt-Nöpke/Dudensen – 1 Antrag mit 4 WEA

VRW Pattensen-Schulenburg (Nord) – 1 Antrag mit 4 WEA

VRW Pattensen-Schulenburg (Süd) – 1 Antrag mit 1 WEA (insgesamt 4 WEA beantragt, s.u.)

VRW Hemmingen/Pattensen/Springe-Pattensen – 1 Antrag mit 3 WEA und 1 Antrag mit 1 WEA

Eine positive Entscheidung nach § 18a LuftVG ist bei 5 Genehmigungsverfahren erfolgt. Im Einzelnen:

VRW Barsinghausen/Seelze-Mühlenberg – 1 Antrag mit 1 WEA

VRW Wedemark-Elze/Meitze – 1 Antrag mit 1 WEA

VRW Springe-Bennigsen/Gestorf – 1 Antrag mit 1 WEA

VRW Pattensen-Schulenburg (Süd) – 1 Antrag mit 1 WEA

VRW Pattensen-Schulenburg (Süd) – 1 Antrag mit 3 WEA (insgesamt 4 WEA beantragt, s.o.)

4a) Warum wurden die Einwände der DFL im Beteiligungsverfahren zum RROP 2016 nicht berücksichtigt?

Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) wurde berücksichtigt. Das BAF schließt in seiner Stellungnahme nicht aus, dass in den genannten Vorranggebieten Windenergienutzung Windenergieanlagen errichtet werden können, jedoch eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zu „Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen“ kommt, weshalb das BAF empfiehlt, keine Vorranggebiete Windenergienutzung in den Anlagenschutzbereichen festzulegen. „Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird getroffen, sobald über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z. B. Bauantrag) vorgelegt wird.“ (Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung vom 09.06.2016) Eine solche Einzelfallentscheidung

durch das BAF begründet daher keine harte oder weiche Tabuzone bzw. Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung auf Ebene der einzelgebietlichen Abwägung.

5. Was unternimmt die Regionsverwaltung nach Rechtskräftigkeit des Urteils, um einen „Wildwuchs“ an Windkraftanlagen, bzw. den Bau von Windkraftanlagen außerhalb der im RROP ausgewiesenen Vorrangflächen zu verhindern?

Die Region Hannover hat zunächst fristwährend Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Nds. Oberverwaltungsgerichts eingelegt. Infolgedessen sind auch die Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung im Abschnitt 4.2.3. des RROP 2016 noch rechtswirksam.

Für die Überarbeitung und Neu-Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist die Einleitung eines Änderungsverfahrens zum RROP 2016 zeitnah angestrebt.

Nach Rechtskraft des Urteils richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach der Ausgestaltung der Flächennutzungspläne der Kommunen vor Ort.

6. Können Veränderungssperren erlassen bzw. Anträge von Betreibern von Windenergieanlagen zurückgestellt werden, bis das RROP überarbeitet ist?

Es gibt raumordnungsrechtlich gem. § 12 ROG das Mittel der Untersagung, wenn zu befürchten ist, dass in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung durch die Zulassung eines raumbedeutsamen Planes/einer raumbedeutsamen Maßnahme unmöglich gemacht oder erschwert werden. In Aufstellung befindliche Ziele bestehen, sofern das Planverfahren schon absehbare Fortschritte gemacht hat, beispielsweise bereits Beteiligungsverfahren durchgeführt wurden.

Auf Ebene der Bauleitplanung gibt es die Möglichkeit der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Abs. 3 BauGB, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung eines in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans durch das Baugesuch erschwert oder verhindert würde.

Besteht ein wirksamer Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung, so steht diese Vorhaben außerhalb von Vorranggebieten (auch ohne Zurückstellung) grundsätzlich entgegen.

7. Drohen bzw. gibt es bereits im Rahmen des Urteils Klagen durch Betreiber von Windenergieanlagen?

Der Verwaltung der Region Hannover sind bis dato keine solchen Klagen bekannt.

8. Kann die Regionsverwaltung ausschließen, dass im Rahmen dieses Urteils Windkraftanlagen rückgebaut werden müssen?

Bestehende Windenergieanlagen genießen Bestandschutz (siehe Frage 3a).

9. Wie hoch kalkuliert die Regionsverwaltung die Kosten, die in Folge des Urteils entstehen werden?

Kosten entstehen der Regionsverwaltung bezüglich der jeweiligen Streitwerte der Normenkontrollverfahren sowie Anwalts- und Gerichtskosten. Diese können bisher nicht genau beziffert werden.

Weitere Kosten entstehen bezüglich der Neuarbeitung einer Windenergieplanung (u. a. Personalkosten, Gutachten, etc.), die derzeit noch nicht abzuschätzen sind.

10. Wann ist mit einer überarbeiteten Fassung des RROP zu rechnen?

Die Dauer des Verfahrens zur Änderung des RROP 2016 ist u. a. abhängig von der politischen Willenserklärung der Region Hannover, mit welchem Ziel eine Windenergieplanung vorgenommen werden soll. Die Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung ist als landesplanerisches Ziel vorgegeben. So haben die Träger der Regionalplanung entsprechend der Planungsvorgabe des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen (s. LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 1). Ob solche Festlegungen mit oder ohne Ausschlusswirkung außerhalb Vorranggebiete Windenergienutzung vorgenommen werden, obliegt der Entscheidung des Planungsträgers.

Anlage(n):